

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-078/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bildung und Soziales	29.07.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	13.08.2019	öffentlich

Kindertagesstätten-Ausschüsse in der Gemeinde Wustermark hier: Benennung von Mitgliedern des Trägers der Einrichtungen für die Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. Frau Gisela Wegener
2. Herr Andreas Wilczek
3. Herr Peter Hetmank

als Vertreter/innen des Trägers für die Kindertagesstätten-Ausschüsse der kommunalen Einrichtungen zu benennen.

Sachverhalt/ Begründung:

Nach § 7 des Kindertagesstättengesetzes sind in den kommunalen Kindertagesstätten Elstal, Priort und Wustermark jeweils Kindertagesstätten-Ausschüsse gebildet worden.

Die Kindertagesstätten-Ausschüsse beschließen über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Tagesstätte; insbesondere über die pädagogische Konzeption und sie beraten den Träger der jeweiligen Einrichtung hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

Die Kindertagesstätten-Ausschüsse bestehen zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.

Die in der Gemeinde bereits gebildeten Kindertagesstätten-Ausschüsse bestehen aus jeweils 9 Mitgliedern. Es sind daher seitens des Trägers 3 Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse zu benennen. Die Benennung soll dabei gleichzeitig für alle Kindertagesstätten-Ausschüsse erfolgen, so dass jeweils die gleichen Personen die Interessen des Trägers der Einrichtung vertreten.

Gemäß Beschluss A-008/2010 vom 24.11.2010, nebst Stellungnahme der

Kommunalaufsichtsbehörde vom 11.01.2011, (Anlage) können unabhängig von Partei- und/oder Fraktionszugehörigkeit nur Gemeindebedienstete, Gemeindevertreter oder sachkundige Einwohner des Sozialausschusses, jetzt Ausschuss für Bildung und Soziales, Trägervertreter sein. Das Verfahren nach den §§ 41 ff. der Brandenburgischen Kommunalverfassung ist für den Kita-Ausschuss nicht einschlägig, da die Einrichtung des Kita-Ausschusses explizit in dem Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) geregelt wird.

Anlagenverzeichnis:

1. Beschluss A-008/2010 nebst Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde vom 11.01.2011

Az.:
30.07.2019